

HAUSORDNUNG

für die Veranstaltungsstätten der AVB Freizeit & Kultur GmbH

Eine Aufrechterhaltung der Hausordnung durch den Betreiber setzt eine Einhaltung der nachstehend angeführten Hausordnung seitens der Hallenbenutzer und Besucher voraus! Mit Betreten aller Gebäude und Hallen der AVB Freizeit & Kultur GmbH bzw. mit dem Erwerb einer Eintrittskarte oder Annahme eines Angebots, wird die Hausordnung anerkannt.

A ALLGEMEINER TEIL

1. Diese Hausordnung gilt für alle Hallen, Foyers und sonstige Nebenräume der Johann Pölz-Halle, der Eishalle Amstetten, dem Heidebad Hausmening, dem Stadtbad Amstetten, der Wirkstatt sowie im Schloss Ulmerfeld.
2. Der AVB Freizeit & Kultur GmbH steht in allen Räumen und auf den Geländen das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Mieter (Veranstalter) zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von der AVB Freizeit & Kultur GmbH beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten sind und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.
3. Technische Einrichtungen und Anlagen dürfen nur vom Personal der AVB Freizeit & Kultur GmbH bedient werden.
4. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schaltpläne, sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt besonders auch für Fluchtwege und Notausgänge. Beauftragten der AVB Freizeit & Kultur GmbH, sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
5. Durch Betriebsunterbrechungen entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises.
6. Ordnungsorgane der AVB Freizeit & Kultur GmbH sind berechtigt, nötige erforderliche Kontrollen bei Personen und deren Gepäckstücken durchzuführen und allfällig vorgefundene Gegenstände in Verwahrung zu nehmen.
7. Die Veranstaltungsstätten, ferner die Toiletten und Garderobenräume sind sauber zu halten.
8. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Das Einschlagen von Befestigungsbehelfen wie z.B. Nägel und Schrauben in Wände und Böden ist untersagt. Von der AVB Freizeit & Kultur GmbH zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen aller Art sind zu ersetzen. Bei hartnäckigen Verschmutzungen, z.B. durch Bekleben der Halleneinrichtung mittels Aufkleber, ist die AVB Freizeit & Kultur GmbH berechtigt eine Reinigungsgebühr zu verrechnen.
9. Zur Ausschmückung einer Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare, schwer brennbare, schwach qualmende und nicht abtropfende Materialien verwendet werden. Auf Verlangen sind diese Materialeigenschaften der AVB Freizeit & Kultur GmbH durch entsprechende Atteste nachzuweisen.
10. Es dürfen keine Einrichtungsgegenstände, Mobiliar, oder sonstiges Equipment entfernt werden.
11. Die Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis der AVB Freizeit & Kultur GmbH ist verboten. Spiritus, Gas, Öl oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden.
12. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strenge Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.
13. Auf die Verhütung von Brandschäden haben alle Besucher bzw. Benützer in den Hallen zu achten. Die Einhaltung der gesetzlichen Auflagen obliegen dem Pächter des Restaurants. In sämtlichen Hallen bzw. Sälen ist das Rauchen verboten.
14. Das Abstellen von Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern und sonstigen Kraftfahrzeugen (PKW) ist nur auf dem hierfür vorgesehenen Parkplatz gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr, ohne Haftung der AVB Freizeit & Kultur GmbH.
15. Das Mitnehmen von Tieren ist verboten.
16. Die AVB Freizeit & Kultur GmbH haftet in den Veranstaltungsstätten nur für Schäden, die sie oder ihr Personal durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
17. Die AVB Freizeit & Kultur GmbH übernimmt keinerlei Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von persönlichen (Wert-) Gegenständen. Nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität sind Spinde unter Ausschluss jedweder Haftung zu benutzen!
18. Betrunkene, Randalisierende sowie Personen, die die Regeln des Anstandes verletzen, werden Veranstaltungsstätten verwiesen. Es kann ihnen der weitere Aufenthalt untersagt werden
19. Kinder, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur in Begleitung einer befugten Aufsichtsperson Zutritt. Die AVB Freizeit und Kultur GmbH ist nicht verpflichtet, die Erklärung der Begleitperson, zur Aufsicht befugt zu sein, zu überprüfen, sondern darf auf die Richtigkeit der von der Begleitperson gemachten Erklärung vertrauen, ist jedoch gegebenenfalls befugt, die Aufsichtsperson als offenkundig ungeeignet zurückzuweisen. Die Begleitperson übernimmt mit der Erklärung, zur Aufsicht befugt oder bereit zu sein, die

Aufsichtsverantwortung. Die Aufsichtsperson ist für das Verhalten der von ihr begleiteten Kinder uneingeschränkt verantwortlich.

20. Alle Verkehrswege und Ausgänge müssen unversperrt bleiben. Einrichtungsgegenstände, Sessel und Bänke dürfen nicht von ihren Standorten entfernt werden.
21. Für jedwede verursachte Schäden, Beschädigungen und grobe Verunreinigungen der Veranstaltungsstätten, haftet der Verursacher in vollem Umfang. Bei Minderjährigen haften die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter.
22. Bei Gefahr wird rechtzeitig die Aufforderung an die Besucher zum Verlassen der Veranstaltungsstätten gegeben.
23. Alle Besucher sind verpflichtet, durch tatkräftiges und zielbewusstes Eingreifen für eine geordnete Räumung Mitsorge zu tragen.
24. Jeder Besucher und Mitwirkende ist verpflichtet, notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.
25. Ist eine Garderobe vorhanden, sind Überbekleidung und Schirme bei dieser abzugeben. Ein Hinterlegen an anderen Stellen ist untersagt. In den Zuschauerraum mitgenommene Überkleider müssen anbehalten werden. Stöcke dürfen nur von gebrechlichen Personen als unentbehrliche Stütze mitgenommen werden.
26. Das Betreten von Räumen, die der Verwaltung und der Technik vorbehalten sind, ist nur Befugten gestattet.
27. Jede Art gewerblicher Tätigkeiten oder Werbung im Bereich der Veranstaltungsstätten bedarf der Zustimmung der AVB Freizeit & Kultur GmbH.

Zusätzlich gilt für Veranstaltungen:

28. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte wird diese Hausordnung anerkannt.
29. Der Eintritt ist nur gegen Vorweis einer gültigen Eintrittskarte gestattet.
30. Besucher dürfen eine Veranstaltung nicht stören oder andere Besucher belästigen. Den von den Kontrollorganen bzw. behördlichen Überwachungsorganen getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten
31. Den Billeteuren obliegt die Kontrolle der Eintrittskarten, die Einweisung der Besucher auf ihre Plätze, der Verkauf der Programme sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung.
32. Erforderliche Umbauten für Veranstaltungen sind bei der Anmeldung der Veranstaltung bekannt zu geben, damit die erforderlichen Veranlassungen rechtzeitig getroffen werden können.
33. Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn, oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

B SPORTHALLENORDNUNG

1. Vor Benützung der Sporthalle muss in jedem Fall ein Vertrag zwischen dem Benützer und der AVB Freizeit & Kultur GmbH abgeschlossen werden. Dabei muss der Verantwortliche (Übungsleiter, Trainer, verantwortlicher Funktionär etc.) bekannt gegeben werden, welcher für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Garderoben verantwortlich ist, auch wenn er die Aufsicht an eine andere Person delegiert hat.
2. Die Benützung der Sporthalle, der Garderoben und der Nebenräume ist nur im Beisein bzw. unter der Aufsicht eines Verantwortlichen (Lehrer, Übungsleiter, Trainer, verantwortlicher Funktionär etc.) gestattet.
3. Die Umkleidegarderoben dürfen frühestens eine halbe Stunde vor Spielbeginn (Übungsbeginn) und längstens eine halbe Stunde nach Spielende (Übungsschluss) benützt werden.
4. Schäden und grobe Verstöße gegen die Sporthallenordnung werden vom Hallenwart unverzüglich an die AVB Freizeit & Kultur GmbH gemeldet. Bei Beschädigungen im Rahmen des Schulbetriebes erfolgt die Meldung außerdem an die Leitung der betreffenden Schule.
5. Der Verantwortliche (Übungsleiter, Trainer, Lehrer, Funktionär etc.) und der jeweilige Verein oder die Schule haften für alle schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden, die aus der Benützung der Sporthalle und ihrer Einrichtungen entstehen.
6. Um Störungen im Betrieb zu vermeiden, ist der Stundenplan einzuhalten.
7. Die Betriebszeiten ergeben sich aus den Anforderungen der jeweiligen Mieter und beschränken sich von MO – FR in der Regel auf den Zeitraum 7.30 – 22.00 Uhr. An Wochenenden steht die Sporthalle im Rahmen individueller Vereinbarungen zur Verfügung.
8. Das Mitnehmen von Getränken und Esswaren in die Sporthalle mit Ausnahme der Garderoben und der Tribüne ist verboten.
9. Das Betreten des Sportbelages ist ausnahmslos nur mit halleneigneten Schuhen (Turnschuhen) gestattet. Diese Schuhe dürfen nur in gereinigtem Zustand verwendet und erst in den Umkleidekabinen angezogen werden. Der Hallenwart ist berechtigt, allenfalls erforderliche Kontrollen der Hallenschuhe durchzuführen und Personen, die gegen die Bestimmungen verstoßen, aus der Halle zu verweisen.
10. Turn- und Sportgeräte sind nach der Benützung wieder unverzüglich an die dafür vorgesehenen Stellen in den Geräteräumen zu bringen.

11. Zur Schonung der Geräte und des Hallenbodens müssen sämtliche Geräte getragen oder auf den hierfür vorgesehenen Einrichtungen herangerollt werden
12. Die Bedienung der elektrischen Anlagen darf nur durch den Hallenwart erfolgen.
13. Jede Verunreinigung des Belages und der Bodenfläche ist untersagt.
14. Der Hallenwart ist berechtigt, betriebsfremden Personen den Eintritt zu verwehren.
15. Die Verwendung von Balkklebemitteln, die besonders bei Handballspielen zum Zwecke der besseren Griffigkeit des Balles Verwendung finden, ist nicht gestattet.
16. Bei Fußballspielen in der Gesamtsporthalle dürfen nur Hallenfußbälle (mit Filzbelag) verwendet werden.
17. Den Sporthallenbenützern (Vereine, Organisationen und sonstige Interessenten) stehen nur die angemieteten Räumlichkeiten zur Verfügung.
18. Für die Durchführung von Veranstaltungen, die über das normale Ausmaß des Turn- und
19. Trainingsbetriebes hinausgehen und somit eines größeren organisatorisch technischen Aufwandes bedürfen, ist eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung mit der AVB Freizeit & Kultur GmbH zu treffen.
20. Bei Veranstaltungen, die eine Benützung der Eingangshalle und der Tribüne erforderlich machen, ist der Veranstalter verpflichtet, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung vor, während und nach der Veranstaltung einen Ordnerdienst im erforderlichen Umfang bereitzustellen.

C EISHALLENORDNUNG

1. Der Zutritt ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.
2. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte wird diese Hausordnung anerkannt. Die Eintrittskarte berechtigt zur Benützung der Eisfläche während der Betriebszeiten. Sie ist aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Für beschädigte, verlorene oder abhanden gekommene Eintrittskarten wird keine Haftung übernommen. Änderungen an den Betriebszeiten bleiben dem Betreiber vorbehalten! Der Missbrauch der Eintrittskarte hat deren Abnahme und Ungültigkeitserklärung sowie den Verfall des hierfür erlegten Betrages und etwaige gerichtliche Schritte zur Folge.
3. Verhalten auf der Eisfläche bei Publikumslauf: Die Laufrichtung ist unbedingt einzuhalten. Rücksichtsloses und gefährdendes Fahren, fangen spielen, Kettenbildung von mehr als drei Personen, Hockeyspielen und das Werfen von Schneebällen ist untersagt. Die Mitnahme von Esswaren und Getränken sowie deren Verzehr auf der Eisfläche ist verboten. Das Bremsen mit dem Kufenenden, das Aufhacken von Löchern und dergleichen ist verboten. Das Betreten der Eisfläche ist nur an den hiezu bestimmten Stellen und nur mit Eislaufschuhen gestattet. Die Benützung von Eislaufschuhen, welche die Sicherheit der übrigen Eisläufer gefährden, ist verboten.
4. Während der Eisaufbereitung müssen alle EisläuferInnen die Eisfläche verlassen.
5. Die Mitnahme alkoholischer Getränke ist untersagt.
6. Die Ausübung des Eislauports erfolgt auf eigene Gefahr.

Zusätzlich gilt für den Vereins- bzw. Schulbetrieb:

7. Vor der Benützung der Eishalle muss in jedem Fall ein Vertrag zwischen dem Benützer und der AVB Freizeit & Kultur GmbH abgeschlossen werden. Hierbei muss ein Verantwortlicher (Übungsleiter, Trainer, verantwortlicher Funktionär etc.) bekannt gegeben werden.
8. Die Benützung der Eishalle, der Garderoben und der Nebenräume ist nur im Beisein bzw. unter der Aufsicht eines Verantwortlichen (Lehrer, Übungsleiter, Trainer, verantwortlicher Funktionär etc.) gestattet.
9. Der Verantwortliche (Übungsleiter, Trainer, Lehrer, Funktionär etc.) und der jeweilige Verein haften für alle schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden, die aus der Benützung der Eishalle und ihrer Einrichtungen an Personen, Anlagen oder Geräten sowie in den Wasch- und Umkleidegarderoben oder sonstigen Nebenräumen entstehen. Unter anderem ist der Verantwortliche auch für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Garderoben verantwortlich, auch wenn er die Aufsicht an eine andere Person delegiert hat.
10. Für die Wiedergutmachung von Beschädigungen werden grundsätzlich die anfallenden Reparatur- und Ersatzkosten angerechnet.

Genderhinweis:

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

STAND: Oktober 2023

